

bars verunreinigt oder gänzlich unbrauchbar gemacht werden könnte, nicht weiter zuzulassen. Dagegen darf die Grabung eines neuen Brunnens auf eigenem Grund und Boden, sollte auch dem nächsten Nachbar sein Wasser dadurch verloren gehen, dem Eigenthümer nicht untersagt werden, dafern der Nachbar nicht ein natürliches Verbotungsrecht auf rechtsbeständige Weise erlangt haben sollte. Aber innerhalb eines Raumes von  $1\frac{1}{2}$  Elle, nach des Nachbars Grenze zu gerechnet, darf ein neuer Brunnen nicht angelegt werden, und — wie sich eigentlich von selbst versteht — ist Niemandem erlaubt, unter des Nachbars Grunde zu graben.

Ferner dürfen ohne Genehmigung des Nachbarn an der gemeinschaftlichen, oder letzterem allein zugehörigen Scheidewand, weder Backöfen noch Feuerherde, noch Brenn- oder Schmelzöfen angebaut werden. Schornsteine anzulegen ist Jedem an der gemeinschaftlichen Mauer auch ohne vorhergehende desfallige Anfrage an den Nachbar erlaubt.

Jeder Nachbar kann übrigens die gemeinschaftliche Mauer an seiner Seite bis in die Mitte derselben zu seinem eignen Vortheile gebrauchen, insoweit dadurch dem Grundstücke selbst kein merklicher Nachtheil erwächst. Wandschränke, Regale und andere Behältnisse dieser Art müssen in einer solchen Mauer so eingebaut werden, daß sie nicht mit denjenigen zusammenstoßen, welche der Nachbar gegenüber bereits früher angelegt hatte. Wenn eine Differenz darüber entsteht, ob eine Zwischenmauer zwei Grundstücken gemeinschaftlich oder nur dem Einen zugehöre, so muß in Ermangelung geeigneter Beweismittel darauf gesehen werden: ob beide Nachbarn Fenster oder doch vermauerte Fenstergewände haben, ferner ob die Balken auf beiden Seiten aufliegen, hiernächst, was die Grenzsteine betrifft, ob sie bis zur Hälfte eingemauert sind, ingleichen wie die Feuermauern und Privatrohre gehen, ob sie ebenfalls nur bis auf die Mauer angebracht sind, und ob dieselbe sich auf beiden Seiten abdacht. Die Mauer gehört in diesen Fällen beiden Nachbarn gemeinschaftlich. Dagegen gehört die Mauer dem einen Nachbar allein, wenn nur dieser blinde Fenster oder wirkliche Fenster in der Mauer hat, wenn ferner das Gebälke, die Grenzsteine, Feuermauern, Privatrohre und dergl. bis über die Hälfte in sie gelegt sind, auch die Abdachung sich nur auf die eine Seite richtet.

Ohne Genehmigung und Beitritt des Nachbarn darf Niemand eine Grenzmauer zwischen zwei Grundstücken neu aufführen.

Jeder Grundstücksbesitzer hat das Recht, seine Stackete, Mauern, Zäune, Hecken oder Wellenwände von den Grundstücken seines Nachbarn zu trennen. Diese Scheidewände dürfen aber die Grenzen gegen den Nachbar hin nie überschreiten, noch denselben an dem unbeschränkten Gebrauche seines Besitzthums hindern. Wenn bei Planken oder Stacketen nicht ausfindig zu machen ist, wer eigentlich Besitzer sei, so wird im Zweifel derjenige für den wahren Eigenthümer gehalten, gegen dessen Grund und Boden die Pfosten stehen und dieser letztere ist die Scheidewand zu unterhalten verbunden. Bei nothwendigen Reparaturen und unvermeidlichen Bauten muß auch der Nachbar, von dessen Seite die Bretter, Latten oder Pfosten angenagelt sind den Zutritt auf seinen Grund und Boden zu dem angegebenen Zwecke zulassen. Würden jedoch die Bretter inmitten der Pfosten

eingesetzt, so ist die Planke als gemeinschaftlich anzusehen und muß von beiden Theilen auch gemeinschaftlich unterhalten werden. — Was aber Verzäunungen betrifft, so ist jeder Gartengrundstücksbesitzer verbunden, den Zaun rechts vom Eintritte in den Haupteingang pfleglich und sorglich auf seine alleinigen Kosten im baulichen Stande zu erhalten. Sollte aber Jemand durch Neubau seinen Haupteingang wesentlich verändert haben, so behält er dennoch rücksichtlich der zu unterhaltenden Verzäunung eben die Obliegenheit, welche er vor der Veränderung gehabt hat. Wenn bisher ein Gebäude die Unterhaltung einer Verzäunung unnöthig gemacht hat, so muß derjenige, welcher dieses Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden neuen Zaun bauen und unterhalten, selbst wenn er außerdem dazu nicht verpflichtet wäre. Wollte aber ein zur linken Hand neuanbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen, so ist er verbunden, den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbarn zur Unterhaltung zu übernehmen.

Scheidewände zwischen den Höfen zweier Nachbarn dürfen in der Regel nicht unter  $1\frac{1}{2}$  Elle, zwischen Gartenanlagen nicht unter  $2\frac{1}{2}$  Ellen hoch sein.

Hat ein Besitzer die Absicht, seinen Grund und Boden zu erhöhen, so muß er mit dieser Höhenanlage wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Elle von der Verzäunung, der Planke, Mauer oder dem Stackete des Nachbarn entfernt bleiben. So muß auch, wenn ein Eigenthümer seinen Grund und Boden durch Anlegen eines Grabens oder einer Grube erniedrigt, ein Damm von  $1\frac{1}{2}$  Ellen Breite gegen die Verzäunung des Nachbarn stehen bleiben. Führt ein Grundbesitzer ein neues Gebäude an der Grenze auf, so darf er die Dachtraufe weder auf des Nachbarn Grund und Boden, noch über denselben hinwegleiten. Will sich aber der Besitzer des ihm zukommenden Traufrechts bedienen, so muß er den Ausguss so einrichten, daß der Nachbar dadurch keinen Nachtheil erleide.

Portale, Thüren, Thorwege oder andere leichtere Eingangseröffnungen, welche unmittelbar auf des Nachbarn Grund und Boden führen, dürfen ohne dessen Bewilligung nicht angelegt werden.

Um Licht in ein Gebäude zu bringen, darf jeder Grundstücksbesitzer Oeffnungen und Fenster in seine eigene Wand machen lassen, wenn solche auch eine Aussicht über die Gebäude des Nachbarn gewähren. Werden aber diese Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbarn Garten oder Hof anstoßende Mauer angebracht, so sind solche, so weit thunlich, drei Ellen von dem Fußboden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen, zwei Zoll von einander abstehenden Stäben oder mit einem Drahtgitter zu verwahren.

Von ältern schon vorhandenen Gebäuden des Grenz Nachbarn müssen neu errichtete wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Elle zurücktreten und nur dann, wenn das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbarn stößt, ist eine Entfernung von  $\frac{3}{4}$  Elle zugelassen.

Zur Aufführung eines Grundbaues auf der Grenze ist bauliche Genehmigung unbedingt erforderlich und der Bauende hat seine Nachbarn von seinem Vorhaben, das Gebäude vorzurücken, in die nöthige Kenntniß zu setzen. Ist dieß gebührend erfolgt und die angegebene Distanzlinie von den Nachbarn